

Amtsblatt

für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Amtske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa



Jahrgang 18 · Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 31. März 2025 · Nummer 14

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschluss des Werksausschusses des
Eigenbetriebes Jobcenter Spree-Neiße Seite 1

Tierseuchenallgemeinverfügung des
Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-
Nysa zur Bekämpfung der Afrikanischen
Schweinepest bei Wildschweinen vom
31.03.2025 Seite 1

Korrektur eines redaktionellen Fehlers Seite 9

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschluss des Werksausschusses des Eigenbetriebes Jobcenter Spree-Neiße

*Der Werksausschuss hat in seiner Sitzung am 11. Februar 2025
folgenden Beschluss gefasst:*

Beschluss-Nr.: 001/2025

Beschlussfassung zum Arbeitsmarktprogramm 2025 des Eigenbetriebes Jobcenter Spree-Neiße

Der Werksausschuss beschließt das Arbeitsmarktprogramm 2025 des Eigenbetriebes Jobcenter Spree-Neiße.

Der Beschluss kann im Büro des Kreistages in der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), Zimmer A.1.28, eingesehen werden.

Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 31.03.2025

Auf Grund der amtlich festgestellten Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und der Stadt Cottbus/Chóšebuz werden die nachfolgenden Maßnahmen angeordnet und bekannt gegeben.

A. Aufhebung

Die Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 08.10.2022 in der Fassung der 1. Änderung vom 11.11.2022, der Fassung der 2. Änderung vom 22.02.2023, der Fassung der 3. Änderung vom 10.07.2023, der Fassung der 4. Änderung vom 29.02.2024, der Fassung der 5. Änderung vom 01.07.2024 sowie der Fassung der 6. Änderung vom 26.11.2024 wird aufgehoben.

B. Festlegung von Restriktionsgebieten

I. Um die Fundstellen von ASP-Virusträgern werden als Restriktionsgebiete die **Sperrzone II** (analog gefährdetes Gebiet) sowie eine sich nach außen hin anschließende **Sperrzone I** (analog Pufferzone) festgelegt.

Der **Schutzkorridor** beschreibt einen Bereich der Sperrzone II, der durch zwei feste wildschweinsichere Zäune begrenzt wird und an den Hochrisikokorridor Ost (nach Polen) sowie Süd (nach Sachsen) grenzt und durch geeignete Mittel schwarzwildfrei wird bzw. gehalten werden soll.

Als **Hochrisikokorridor** wird der Bereich ausgewiesen, welcher sich östlich beziehungsweise südlich des ersten, festen ASP-Abwehrzaunes zwischen diesem und der Neiße beziehungsweise der Landesgrenze nach Sachsen befindet.

I.1. Die **Sperrzone I** umfasst folgende Gemarkungen:

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
– Der Landrat –

Verantwortlich:
Landrat des Landkreises Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa,
Heinrich-Heine-Straße 1,
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca),
Tel.: 03562 986-10006, Fax: 03562 986-10088
www.landkreis-spree-neisse.de,
E-Mail: pressestelle@lkspn.de

Das Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Amtske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter www.lkspn.de -> Aktuelles aus dem Landkreis -> Amtsblatt.

Der Versand von Einzel Exemplaren oder im Abonnement kann auf Anforderung unter oben genannter Anschrift, per E-Mail unter pressestelle@lkspn.de bzw. telefonisch unter der Rufnummer 03562 986-10006 kostenfrei per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen.

Weiterhin wird das Amtsblatt am Sitz der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), sowie an den Sitzen der Verwaltungen der kreisangehörigen Ämter und Gemeinden kostenlos zur Selbstabholung ausgelegt.

Gemeinden/Städte	(anteilig) betroffene Gemarkungen
Cottbus/Chóšebuz	Altstadt, Branitz/Rogeńc, Brunshwig, Dissenchen/Dešank, Döbbrick/Depsk, Kahren/Kórjeń, Kiekebusch/ Kibuš, Madlow/Módlej, Merzdorf/Žyłowk, Sachsendorf/Knorawa, Sandow/Žandow, Saspow/Zaspy, Schmellwitz/Chmjelow, Sielow/Žyłow, Spremberger Vorstadt/Grodkojske, Pšedměsto, Ströbitz/Strobice, Willmersdorf/Rogozno
Briesen/Brjazyna	Briesen/Brjazyna
Dissen/Dešno-Striesow/Strjažow	Dissen/Dešno, Striesow/Strjažow
Drachhausen/Hochoza	Drachhausen/Hochoza
Drehnow/Drjenow	Drehnow/Drjenow
Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)	Bohrau/Bórow, Briesnig/Rjasnik, Weißsagk
Guben	Guben
Guhrow/Góry	Guhrow/Góry
Heinersbrück/Móst	Heinersbrück/Móst
Jänschwalde/Janšojce	Drewitz/Drjejce, Griefsen/Grěšna, Horno/Rogow, Jänschwalde/Janšojce
Kolkwitz/Gołkojce	Eichow/Dubje, Glinzig/Glinsk, Gulben/Gołbin, Hänchen/Hajnk, Klein Gaglow, Kolkwitz/Gołkojce, Krieschow/Kšišow, Limberg/Limbark, Milkersdorf/Górnej, Papitz/Popojce
Neuhausen/Spree	Haasow/Hažow, Kathlow, Roggosen, Sergen
Peitz/Picnjo	Peitz/Picnjo
Schenkendöbern	Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano/Granow, Groß Drewitz/Drjejce, Groß Gastrose, Kerkwitz/Keřkojce, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten, Staakow
Tauer/Turjej	Tauer/Turjej, Schönhöhe/Šejnejda
Teichland/Gatojce	Bärenbrück/Barbuk, Maust/Hus, Neuendorf/Nowa Wjas
Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk	Preilack/Pšituk, Turnow/Turnow
Werben/Wjerbno	Werben/Wjerbno
Wiesengrund/Łukojce	Gosda/Gózd, Jethe/Jaty

I.2. Die **Sperrzone II** umfasst insgesamt folgende Gemarkungen:

Gemeinden/Städte	(anteilig) betroffene Gemarkungen
Cottbus/Chóšebuz	Gallinchen/Gołynk, Groß Gaglow, Kahren/Kórjeń, Kiekebusch/Kibuš
Döbern	Döbern
Drebkau/Drjowk	Casel/Kózle, Domsdorf/Domašojce, Drebkau/Drjowk, Greifenhain/Maliń, Jehserig/Jazorki, Kausche/Chusej, Laubst/Lubošc, Leuthen/Lutol, Schorbus/Skjarbošc, Siewisch/Žiwize
Felixsee	Bloisdorf/Błobošojce, Bohsdorf, Friedrichshain, Klein Loitz, Reuthen
Forst (Lausitz)/	Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), Groß Bade-

Baršć (Łužyca)	meusel, Groß Jamno, Klein Bademeusel, Bohrau/Bórow, Briesnig/Rjasnik, Klein Jamno, Mulknitz/Małksa, Naundorf/Glinsk, Weißsagk
Guben	Guben, Schlagsdorf, Bresinchen, Deulowitz
Groß Schacksdorf-Simmersdorf	Groß Schacksdorf, Simmersdorf
Jämlitz-Klein Düben	Jämlitz, Klein Düben
Jänschwalde/Janšojce	Griefsen/Grěšna, Horno/Rogow
Kolkwitz/Gołkojce	Glinzig/Glinsk, Hänchen/Hajnk, Klein Gaglow, Kolkwitz/Gołkojce, Krieschow/Kšišow
Neiße-Malxetal	Groß Kölzig, Jerischke, Jocksdorf, Klein Kölzig, Preschen
Neuhausen/Spree	Bagenz, Drieschnitz, Frauendorf, Gablenz, Groß Döbbern, Groß Ošnig, Kahsel, Klein Döbbern, Komptendorf, Koppatz, Laubsdorf, Neuhausen, Roggosen, Sergen
Schenkendöbern	Atterwasch, Grano/Granow, Groß Gastrose, Kerkwitz/Keřkojce, Schenkendöbern
Spremberg/Grodk	Bühlow/Běla, Graustein/Syjk, Groß Buckow/Bukow, Groß Luja, Hornow/Lěšce, Jessen, Klein Buckow/Bukow, Pulsberg, Radeweise, Roitz, Schönheide/Prašyja, Sellessen/Zelezna, Spremberg/Grodk, Stradow, Straußdorf, Terpe/Terpje, Türkendorf/Zakrjow, Wadelsdorf/Zakrjej, Wolkenberg, Lieskau/Lěsk
Tschernitz	Tschernitz, Wolfshain
Welzow/Wjelcej	Proschim/Prožym, Welzow/Wjelcej, Haidemühl/Gózdž
Wiesengrund/Łukojce	Gahry/Garjej, Jethe/Jaty, Mattendorf/Matyjojce, Trebendorf/Trjebejce

I.3. Als Teil der Sperrzone II wird ein **Schutzkorridor SPN-Süd** festgelegt, dieser umfasst anteilig folgende Gemarkungen:

Gemeinden/Städte	(anteilig) betroffene Gemarkungen
Döbern/Derbno	Döbern/Derbno
Felixsee	Bohsdorf/Bóšojce, Friedrichshain, Klein Loitz, Reuthen
Tschernitz	Tschernitz, Wolfshain
Jämlitz-Klein Düben	Jämlitz, Klein Düben
Spremberg/Grodk	Graustein/Syjk, Jessen, Lieskau/Lěsk, Pulsberg/Lutoboř, Schönheide/Prašyja, Spremberg/Grodk, Terpe/Terpje
Welzow/Wjelcej	Haidemühl/Gózdž, Proschim/Prožym

I.4. Als Teil der Sperrzone II wird ein **Hochrisikorridor SPN-Süd** festgelegt, dieser umfasst anteilig folgende Gemarkungen:

Gemeinden/Städte	(anteilig) betroffene Gemarkungen
Felixsee	Reuthen
Jämlitz-Klein Düben	Jämlitz, Klein Düben
Spremberg/Grodk	Lieskau/Lěsk, Schönheide/Prašyja, Spremberg/Grodk, Terpe/Terpje, Graustein/Syjk
Tschernitz	Tschernitz, Wolfshain

Welzow/Wjelcej	Haidemühl/Gózdź, Proschim/ Prožym
----------------	-----------------------------------

werden.

I.5. Als Teil der Sperrzone II wird ein **Schutzkorridor-Ost** festgelegt, dieser umfasst anteilig folgende Gemarkungen:

Gemeinden/Städte	(anteilig) betroffene Gemarkungen
Schenkendöbern	Atterwasch, Grano/Granow, Schenkendöbern, Kerkwitz/Kerkojce, Groß Gastrose/Góscéraz
Guben	Bresinchen, Guben, Deulowitz, Schlagsdorf
Jänschwalde/Janšojce	Grießen/Grěšna, Horno/Rogow
Forst (Lausitz)/ Baršć (Łužyca)	Briesnig/Rjasnik, Bohrau/Bórow, Naundorf/ Glink, Mulknitz/Mařsa, Weißagk, Forst (Lausitz)/ Baršć (Łužyca), Klein Jamno/Małe Jamne, Groß Jamno/Wjelike Jamne, Groß Bademeusel/Wjelike Bóžemysle, Klein Bademeusel/Małe Bóžemysle
Wiesengrund/Łukojce	Gosda/Gózd, Jethe/Jaty
Groß Schacksdorf-Simmersdorf	Groß Schacksdorf
Neiße Malxetal	Jerischke

I.6. Als Teil der Sperrzone II wird ein **Hochrisikokorridor-Ost** festgelegt, dieser umfasst anteilig folgende Gemarkungen:

Gemeinden/Städte	(anteilig) betroffene Gemarkungen
Schenkendöbern	Groß Gastrose/Góscéraz
Guben	Guben, Schlagsdorf
Jänschwalde/Janšojce	Grießen/Grěšna, Horno/Rogow
Forst (Lausitz)/ Baršć (Łužyca)	Briesnig/Rjasnik, Bohrau/Bórow, Naundorf/ Glink, Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), Groß Bademeusel/Wjelike Bóžemysle, Klein Bademeusel/Małe Bóžemysle

II. Die als Anlage 1 beigefügte sowie in einer tagaktuellen Kartenübersicht der Schutzzonen unter <https://www.lkspn.de/aktuelles/afrikanische-schweinepest.html> einsehbare Karte der Restriktionsgebiete ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

III. Die vorübergehende Errichtung von wildschweinsicheren Zäunen in den unter I. genannten Restriktionsgebieten ist zu dulden. Der detaillierte Zaunverlauf ist der beschriebenen Karte (Anlage 1) zu entnehmen.

C. Anordnungen für die einzelnen Gebiete

I. Für den **gesamten Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa** und die **Stadt Cottbus/Chóšebuz** wird angeordnet:

a. Von jedem erlegten Wildschwein sind Proben zur Untersuchung auf das Virus der Afrikanischen Schweinepest zu entnehmen (EDTA-Blut). Die Probe ist mit einem vollständig ausgefüllten Untersuchungsantrag (erhältlich beim Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung) inklusive der GPS- Angaben des Erlegungsortes zusammen mit der Trichinenprobe an die zuständige Behörde abzugeben.

b. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung anzuzeigen. Ist der Jagdausübungsberechtigte in die Anzeige involviert, hat dieser einen Wildursprungsschein auszustellen.

c. Jagdausübungsberechtigte haben eine über das übliche Maß hinausgehende Fallwildsuche durchzuführen.

d. Es ist flächendeckend vermehrt Schwarzwild zu bejagen, um eine Reduzierung des Schwarzwildbestandes zu erwirken und aufrecht zu erhalten.

e. Soll für ein getötetes Stück Schwarzwild eine Aufwandsentschädigung beantragt werden, muss bei der Abgabe der ASP-Proben der Pürzel vorgelegt

II. Für die **Sperrzone I** werden über die Anordnungen für den gesamten Landkreis hinaus zusätzlich folgende zusätzliche Maßregeln angeordnet:

a. Schweinehalter haben unverzüglich:

- die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes zu melden,

- die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können (Entzug der Genehmigungen für Freilandhaltungen, Verbot von Auslaufhaltungen; Ausnahmen können beantragt werden),

- verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, unverzüglich auf das Virus der Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,

- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,

- geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten,

- sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

b. Das Verbringen von Schweinen, die in Betrieben gehalten werden welche in der Sperrzone liegen, ist verboten. Ausnahmen von diesem Verbot können bei der oben genannten Behörde beantragt werden.

c. Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen zum Zwecke des innergemeinschaftlichen Handels bzw. der Ausfuhr nicht aus der Sperrzone verbracht werden. Ausnahmen können bei der oben genannten Behörde beantragt werden.

d. Veranstaltungen mit Schweinen sind untersagt (z.B. Messen, Zurschaustellen auf Märkten, Versteigerungen u. ä).

e. Der Aufbruch, die Schwarte, Knochenreste sowie alle übrigen nicht der weiteren Verarbeitung zugeführten Teile von Schwarzwild sind in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen. Die unschädliche Beseitigung hat durch Abgabe des beschriebenen Materials in hierfür vorgesehenen Tonnen an festgelegten Standorten zu erfolgen.

f. Die Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung von Fallwild (Schwarzwild) ist ausschließlich durch geschultes und amtlich beauftragtes Personal durchzuführen.

g. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Schweinehaltungsbetrieb verbracht werden.

h. Das Verbringen von in der Sperrzone erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen aus der Sperrzone ist bis zum Vorliegen des negativen Ergebnisses hinsichtlich des Nachweises von ASP-Virus verboten. Dieses Verbot gilt auch für Fleisch, Fleischerzeugnisse und andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs, tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die für den privaten Gebrauch oder die in kleinen Mengen von Wildschweinen oder Wildschweinefleisch direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels zur direkten Abgabe an den Endverbraucher abgegeben werden.

i. Durch Jagdausübungsberechtigte ist zu dulden, dass amtlich angeordnete Fallwildsuchen erfolgen. Zudem sind das Mitführen und die Nutzung von Waffen durch amtlich beauftragte Jäger zu dulden. Jagdausübungsberechtigte haben die amtlichen Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen zu unterstützen.

III. Für die **Sperrzone II** werden über die Anordnungen für den gesamten Landkreis und die Stadt Cottbus/Chóšebuz sowie die Sperrzone I hinaus zusätzlich folgende Maßregeln angeordnet:

a. Die Verwertung von frischem Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnissen sowie tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten, die von Tieren stammen, die in Sperrzone II erlegt/getötet wurden, darf erst nach Vorliegen eines Negativergebnisses hinsichtlich der ASP erfolgen.

b. Frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen aus der Sperrzone II gewonnen oder erlegt worden sind, dürfen nicht aus der Sperrzone II verbracht oder ausgeführt werden.

c. Bewegungsjagden sind der zuständigen Behörde mindestens sieben Tage im Voraus anzuzeigen.

d. In den Jagdbezirken ist durch die Jagdausübungsberechtigten die Entnahme von Schwarzwild durch amtlich beauftragte Jägerinnen und Jäger zu dulden sowie die erforderliche Hilfe zu leisten.

e. In der Sperrzone werden Saufänge betrieben und amtlich überwacht. Bewusstes Herantreten an einen Saufang, sowie das vorsätzliche Stören des Betriebes eines Saufanges ist verboten. In der Zeit von 22:00 bis 05:00 Uhr des Folgetages ist das Betreten der näheren Umgebung eines Saufanges ebenfalls untersagt.

f. Während der landwirtschaftlichen Tätigkeiten hat eine ständige Kontrolle der bewirtschafteten Fläche und des Erntegutes auf Fallwild (Schwarzwild) zu erfolgen. Die Anzeige von Fallwild hat unmittelbar bei der zuständigen Behörde zu erfolgen und die Tätigkeit ist vorübergehend einzustellen.

g. Während der Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen ist auf Fallwild (Schwarzwild) zu achten. Die Anzeige von Fallwild hat unmittelbar bei der zuständigen Behörde zu erfolgen und die Tätigkeit ist vorübergehend einzustellen.

IV. Für die **Schutzkorridore** sowie die **Hochrisikokorridore** wird über die Anordnungen für den gesamten Landkreis und die Stadt Cottbus/Chóšebuz sowie den Sperrzonen I und II hinausgehend zusätzlich Folgendes angeordnet:

a. Es gilt ein Jagdverbot für Schwarzwild.

b. Die Tötung von Schwarzwild mit jagdlichen Mitteln im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung (d.h. Entnahme als Tierseuchenbekämpfungsmaßnahme) erfolgt unter Anordnung des Amtstierarztes des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Jagdbehörde.

c. Die zulässigen Arten der Tötung/Entnahme werden in den jeweiligen amtstierärztlichen Anordnungen der betroffenen Jagdbezirke geregelt und sind diesen zu entnehmen. Sollte es die Tierseuchenlage erforderlich machen, kann die Jagd jederzeit durch die zuständige Behörde versagt werden.

d. Das Schwarzwild ist mit geeigneten Mitteln (entsprechend der amtstierärztlichen Anordnung) vollständig zu entnehmen.

e. Wildschweine, die aus den benannten Zonen stammen und verwertet werden sollen, sind bis zum Vorliegen eines Negativnachweises hinsichtlich einer ASP-Infektion in der gleichen Zone aufzubewahren oder an eine amtlich bestimmte Wildsammelstelle abzugeben. Die Maßregelungen der Sperrzone II (insbesondere das Verbringungsverbot) sind zu beachten.

f. Auf landwirtschaftlichen Flächen sind durch den Bewirtschafter Jagdschneisen/Brachflächen anzulegen. Dies hat in Abstimmung mit dem für die betroffenen Flächen zuständigen Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen.

g. Erntemaßnahmen sind mindestens 48 Stunden vor der jeweiligen Tätigkeit der zuständigen Behörde (Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa) anzuzeigen. Tätigkeiten am Wochenende sind bis spätestens Mittwoch vor dem Wochenende anzuzeigen. Erst nach amtlicher Freigabe dieser Flächen für die jeweils angezeigte Bewirtschaftungsform, darf mit der Arbeit begonnen werden.

V. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter A. - C. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.

Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG).

Widerspruch und Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

VI. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

D. Begründung

I. Sachverhalt

Dieser Tierseuchenallgemeinverfügung liegt der folgende Sachverhalt zugrunde:

In der Gemarkung Sembten im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa wurde am 10. September 2020 ein an der Afrikanischen Schweinepest (ASP) verendetes Wildschwein gefunden und der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest erstmalig amtlich festgestellt.

Seither erfolgen intensive amtliche Tierseuchen-bekämpfungsmaßnahmen, denn tritt bei Wildschweinen ein Infektionsgeschehen mit ASP auf, sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, mit denen das Ausmaß des Ausbruchsgeschehens (räumliche Ausdehnung, Anzahl der betroffenen Tiere, Größe der Population im betroffenen Gebiet etc.) eingeschätzt und Maßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuche in der Wildschweinpopulation zur Verhinderung der Ausbreitung und des Übergreifens auf Hausschweine ergriffen werden müssen.

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, welche nach der Verordnung (EU) 2016/429 als Tierseuche der Kategorie A eingestuft ist. Diese Seuchen werden als diejenigen erachtet, welche die schwerwiegendsten Auswirkungen auf die Tiergesundheit, die öffentliche Gesundheit, die Wirtschaft, die Gesellschaft oder die Umwelt in der Europäischen Union haben. Von der ASP erfasst werden sowohl Wild- als auch Hausschweine. In Mitteleuropa erfolgt eine Übertragung durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren (Sekrete, Blut, Sperma), die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Bei direkter Übertragung wird der Erreger über Nasen-Rachen-, Augensekret und Speichel, später auch über Urin und Kot ausgeschieden. Die Inkubationszeit, das heißt, die Zeit von der Ansteckung mit dem Erreger bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa sieben bis zehn Tage. Ein infiziertes Tier stirbt in mehr als 90 Prozent der Infektionsfälle an ASP. Ein Impfstoff gegen ASP ist bisher nicht verfügbar. Die Bekämpfung gestaltet sich außerordentlich schwierig, da das Virus sehr widerstandsfähig ist. Es bleibt auch während des Verwesungsprozesses des Schweins mehrere Wochen bis Monate infektiös. In Schlachtkörpern und Blut, in Dauerwaren, wie Schinken und Salami, ist das Virus monatelang, in Gefrierfleisch sogar jahrelang vermehrungsfähig.

Mittels der eingangs erwähnten Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen ist es im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und der Stadt Cottbus/Chóšebuz gelungen, die Afrikanische Schweinepest (ASP) lokal in den bisher ausgewiesenen und eingezäunten Kerngebieten und Weißen Zonen zu halten.

Ende März 2024 wurden im Rahmen der amtlichen Fallwildsuche die letzten ASP-positiven Wildschweinknochenreste südlich der Bundesautobahn 15 gefunden und am 29. März 2024 amtlich bestätigt.

Der letzte ASP-Nachweis bei frischem Fallwild außerhalb der Schutz- und Hochrisikokorridore datiert auf den 31.01.2024.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266) i.V.m. § 38 Abs. 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) i.V.m. § 1 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I/02, [Nr. 02], S. 14) in der jeweils geltenden Fassung, ist der Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (Veterinäramt) die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen. Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV) vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605) sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vom 07. April 2021 in der zurzeit geltenden Fassung.

Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche ASP erlässt das Veterinäramt in seiner Zuständigkeit nach § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 und 10 TierGesG sowie auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit dieser Allgemeinverfügung weitere Maßregeln zur Ergänzung der Anordnungen der SchwPestV.

Nach § 24 des Bundesjagdgesetzes erlässt beim Auftreten einer Tierseuche im Wildbestand die für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Behörde die erforderlichen Anweisungen zur Bekämpfung der Seuche.

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa nimmt seit dem 01. April

2013 gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt Cottbus/ Chóšebuz vom 31.01.2013, die Aufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung, des Tiereschutzes, der Lebensmittel-, Futtermittel- und Handelsklassenüberwachung, der Tierseuchenbekämpfung und der Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln auch für die Stadt Cottbus/Chóšebuz wahr.

Zu A (Aufhebung):

Die Aufhebung der bisher geltenden vollständigen Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 08.10.2022 sowie deren sechs Änderungsfassungen ist auf Grund der umfassenden Gebietskulissenänderung sowie den sich daraus ergebenden erheblichen Veränderungen hinsichtlich der Restriktionen in den betroffenen Gemarkungen nötig. Überdies ermöglicht die Neufassung eine Übersichtlichkeit und damit Bürgerfreundlichkeit.

Zu B.I. (Festlegung der Restriktionsgebiete):

Entsprechend Art. 3 bis 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission i.V.m. § 14d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 SchwPestV wurde durch das Veterinäramt ein Gebiet um die Fundorte als Sperrzone II (analog gefährdetes Gebiet) sowie ein Gebiet um die Sperrzone II als Sperrzone I (analog Pufferzone) festgelegt. Gemäß § 14d Abs. 2a S. 1 SchwPestV wurden innerhalb dieser Sperrzone II um die Fundorte der verwendet aufgefundenen und labordiagnostisch positiv bestätigten Wildschweine Kerngebiete sowie diese Gebiete umgebende Weiße Zonen festgelegt, um zu vermeiden, dass möglicherweise weitere infizierte Tiere aus den Kerngebieten auswandern und die ASP verbreiten.

Die intensive amtliche Fallwildsuche mit Menschenketten, Drohnen und speziellen Kadaversuchhundegespannen sowie die Beseitigung infizierter Kadaver und Reduzierung der Schwarzwildpopulation führten zu einer Stabilisierung der Tierseuchenlage. Folglich können nun das ausgewiesene Kerngebiet und die es umgebende Weiße Zone aufgehoben werden.

Zeitgleich müssen aber die Sperrzonen I und II sowie die Schutz- und Hochrisikokorridore nach Polen und Sachsen zunächst erhalten bleiben um während eines Überwachungszeitraumes durch amtlich durchgeführte Fallwildsuchen und Schwarzwilddetektionen sicherzustellen, dass diese Gebiete mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ASP-frei sind.

Zu B.II. (Kartendarstellung):

Die Darstellung der Restriktionsgebiete und Zaunverläufe in tagaktuellen Kartenübersichten ist bürgerfreundlich und soll allen Betroffenen Sicherheit im Hinblick auf die Maßregeln in den einzelnen Gebieten geben, da die Karte durch Vergrößerungsmöglichkeiten eine sehr detaillierte Bestimmung der einzelnen betroffenen Grundstücke ermöglicht.

Zu B. III (Duldung von Zaunbaumaßnahmen):

Die zuständige Behörde kann für ein festgelegtes Restriktionsgebiet gemäß §14d Abs. 2c der SchwPestV Maßnahmen zur Absperrung ergreifen, um die ASP einzudämmen. Sämtliche errichtete Zäune, welche zum Teil auch Grundlage für eine Gebietsbezeichnung sind (wie bspw. Schutzkorridor und Hochrisikokorridor), dienen genau diesem Zweck. Kerngebietszäune sollten infizierte Wildschweine an einer Migration hindern. Die geschaffenen weißen Zonen sollten durch Migrationsverhinderung und zeitgleicher Populationsreduktion Infektionsketten abbrechen und somit die noch gesunden Wildschweine außerhalb der Restriktionsgebiete vor der tödlichen Infektion und Bürger vor weiteren teils erheblichen Einschränkungen schützen.

Zäunungen entlang der Landkreisgrenzen sollen Wildschweine aus anderen Landkreisen, Bundesländern und Mitgliedstaaten an der Einwanderung in den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa effektiv hindern. Die Voraussetzung für die Zäunungsmaßnahmen sind, dass sich dort Wildschweine aufhalten, die an der Afrikanischen Schweinepest erkrankt sind, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest besteht oder bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben. Diese Voraussetzung ist für alle mit ASP-Zäunen versehenen Gebiete vollumfänglich gegeben.

Bei der Bestimmung der Restriktionsgebiete wurden die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Zu C.I (Anordnungen für die einzelnen Gebiete):

Zu C.I.a. (Beprobung erlegter Wildschweine):

Gemäß §14d Abs.1 der SchwPestV ordnet die zuständige Behörde die Untersuchung der erlegten oder verendeten Wildschweine an. Die angeordnete Verpflichtung zur Untersuchung aller im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erlegten Wildschweine hat zum einen den Hintergrund,

dass erlegte Wildschweine aus den restriktionsfreien Gebieten einer permanenten amtlichen Überwachung (Monitoring) unterliegen und somit eine unerkannte Ausbreitung schnellmöglich bemerkt wird. Zum anderen ist die Untersuchung und das Vorliegen eines Negativergebnisses hinsichtlich einer Infektion mit dem ASP-Virus gemäß Artikel 49 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 7. April 2021 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest Grundvoraussetzung für die Verwertung von erlegten Wildschweinen.

Zu C.I.b. (Umgang mit Fallwild):

Die Meldung von Fallwild ergibt sich ebenfalls aus der Früherkennung und der daraus möglicherweise folgenden intensiveren Fallwildsuche bzw. Erweiterung von Restriktionsgebieten.

Zu C.I.c. (Fallwildsuche durch Jagdausübungsberechtigte)

Gemäß §14 d Abs. 5b der SchwPestV i.V.m. Abs. 8 kann die zuständige Behörde die Fallwildsuche durch den Jagdausübungsberechtigten anordnen. Die Fallwildsuche ist essentiell bei der Erkennung der ASP und dem Grundsatz der schnellstmöglichen Entfernung von virushaltigem Material (Kadaver) aus dem Revier. Im Rahmen seiner Verpflichtung zur Hege und Gesunderhaltung von Wildbeständen in seinem Revier hat der Jagdausübungsberechtigte die größte Kenntnis über das Wild und dessen Verhalten im Revier. Der Jagdausübungsberechtigte weiß folglich am besten, wo sich das Schwarzwild im Laufe der Jahreszeiten aufhält und wo es am ehesten zu finden ist, sollte es fiebrig erkranken und daraus resultierend kühle Orte im Revier aufsuchen. Er kann demzufolge an den ihm bekannten und prädestinierten Orten eine gezielte Fallwildsuche durchführen um sicherzustellen, dass keine Wildschweine an der mit hohem Fieber einhergehenden Viruserkrankung ASP erkrankt oder gar verendet sind. Der Jagdausübungsberechtigte ist hinsichtlich dieses Wissens im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung die geeignetste Person um diese Tätigkeit als Teil der Früherkennung der ASP auszuführen.

Zu C.I.d. (flächendeckende Schwarzwildbejagung)

Gemäß §3a Absatz 1 Punkt b. der Schweinepestverordnung kann die zuständige Behörde eine verstärkte Bejagung von Schwarzwild für ein bestimmtes Gebiet zur Vorbeugung der Einschleppung der ASP anordnen. Grund der Anordnung einer verstärkten Bejagung im gesamten Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und der Stadt Cottbus/Chóšebuz ist der, dass die Ausbreitung der Tierseuche nur durch das deutliche Reduzieren von empfänglichen Tieren (Wildschweinen) erreicht werden kann. Wird die Schwarzwildpopulation erfolgreich reduziert, können Kontakte infizierter Schweine mit nicht infizierten Tieren auf ein Minimum reduziert werden. Auch im Sinne der Tierseuchenbekämpfung in infizierten Gebieten -wie der Sperrzone II- ist die Reduktion der für die Seuche empfänglichen Population eine Maßnahme, die zur Erreichung des Zieles „ASP-Freiheit“, in sehr hohem Maße beiträgt.

Zu C.I.e. (Pürzel)

Die Erweiterung des Probenmaterials zur Erkennung der ASP um den Pürzel von erlegten Wildschweinen, für die eine Aufwandsentschädigung beantragt wird, begründet sich in der Pflicht der bewilligenden Stelle im Rahmen ihrer Nämlichkeitskontrolle, nachweisen zu können, dass jeder Antrag nur einem Stück Schwarzwild zuzuordnen ist.

Zu C.II.a. (Pflichten für Schweinehalter)

Schweinehalter, deren Haltung in der Sperrzone II liegt, sind von Gesetzes wegen verpflichtet, die angeordneten Meldungen bei der zuständigen Behörde zu tätigen bzw. die benannten Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Für Schweinehalter aus der Sperrzone I kann die zuständige Behörde gemäß §14d Abs. 8 dies anordnen. Aufgrund der massiven wirtschaftlichen Schäden, die der Eintrag der ASP in einen Hausschweinebestand nach sich zieht, ist es unumgänglich, dass für die Schweinehalter der Sperrzone I die gleichen Verpflichtungen gelten wie für Schweinehalter der Sperrzone II. Abgesehen davon sind Schweinehalter nach der Schweinehaltungshygieneverordnung per Gesetz zur Einhaltung gewisser Biosicherheitsmaßnahmen verpflichtet. Die Anordnung in dieser Verfügung zielt darauf ab, dass die benannten Verpflichtungen zum Schutz Dritter und anderer Schweinehaltungen eingehalten werden.

Zu C.II.b (Verbringungsverbot für gehaltene Schweine)

Auf der Grundlage der Art. 9 und 45 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 muss das Veterinäramt das Verbot des Verbringens von Schweinen und Wildschweinen aus der Sperrzone anordnen. Das Veterinäramt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

Zu C.II.c (Verbringungsverbot für Zuchtmaterial)

Auf der Grundlage des Art. 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 muss durch das Veterinäramt das Verbot des Verbringens von Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen aus der Sperrzone in das sonstige Inland sowie innergemeinschaftlich angeordnet werden.

Zu C.II.d. (Verbot von Veranstaltungen)

Auf Veranstaltungen mit Tieren kommen Tiere verschiedener Haltungen zusammen und könnten sich unbemerkt untereinander anstecken. Selbst wenn die Tiere keinen direkten Kontakt zueinander haben, können sie sich auf dem indirekten Wege über Gegenstände, Menschen und andere Vektoren anstecken. Zur Vorbeugung einer solchen unbemerkten Verschleppung der ASP werden Veranstaltungen dieser Art mit Schweinen vorerst untersagt.

Zu C.II.e. (Entsorgung von nicht genutzten Schwarzwildteilen)

Die Anordnung, Aufbruch und Schwarte sind unschädlich zu beseitigen, resultiert aus dem Recht des Jägers, diese unter normalen Umständen im Wald zu belassen. Da jedoch einige Tage vergehen können, bis von einem erlegten Tier Laborergebnisse zur Verfügung stehen, vergeht beim Vorliegen einer Infektion zu viel Zeit, die es möglich macht, die Seuche, z. B. durch Aasfresser, zu verschleppen. Der Präventionsgedanke einer Verschleppung ist der Grund für diese Anordnung.

Zu C.II.f. (Umgang mit Fallwild)

Die Anordnung der Probenahme und Entsorgung von Fallwild durch amtlich geschultes Personal ist begründet in einer möglichen Verschleppung der Tierseuchen bei nicht-fachmännischem Umgang mit möglicherweise ASP-infizierten Wildschweinen.

Zu C.II.g. (Verbringungsverbot in einen Betrieb)

Gemäß §14d Abs. 5 Punkt 4 der Schweinepestverordnung gilt ein Verbot der Verbringung von erlegten oder verendet aufgefundenen Wildschweinen in Betriebe innerhalb des gefährdeten Gebietes (der Sperrzone II). Für die Sperrzone I kann sie entsprechend §14d Abs. 8 angeordnet werden.

Zu C.II.h. (Verbringungsverbot von Wildschweinen und Produkten aus diesen Tieren)

Auf der Grundlage des Art. 46 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 muss das Veterinäramt anordnen, dass frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in der Sperrzone gewonnen oder erlegt worden sind, nicht verbracht oder ausgeführt werden dürfen.

Das Veterinäramt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

Zu C.III.a. (Verbringungsverbot von Wildschweinen, Wildschweinefleisch und Erzeugnisse sowie TNP)

Auf der Grundlage des Art. 46 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 muss das Veterinäramt anordnen, dass frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte (TNP), die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in der Sperrzone II gewonnen oder erlegt worden sind, nicht verbracht oder ausgeführt werden dürfen.

Das Veterinäramt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

Art. 49 der gleichen Verordnung beschreibt spezifische Bedingungen für Ausnahmeregelungen für die Genehmigung von Verbringungen von frischem Fleisch, Fleischerzeugnissen und anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die von Wildschweinen und Körpern von Wildschweinen gewonnen wurden und für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.

Zu C.III.b. (Verwendung von Schwarzwildbret und TNP)

Die Maßregelung, das Wildbret von Schwarzwild weiter zu bearbeiten, welches aus Sperrzone II stammt, liegt begründet in einer möglichen Verschleppung von ASP-Viren an Messern und sonstigen Gegenständen, sollte unwissend ein ASP-infiziertes Stück versorgt werden.

Zu C.III.c. (Anzeige von Bewegungsjagden)

Bewegungsjagden sind sieben Tage im Voraus anzuzeigen, um eine amtliche Überwachung der Entnahme von Schwarzwild zu ermöglichen. Zudem kann es die Tierseuchenlage nötig machen, dass Bewegungsjagden kurzfristig untersagt werden müssen, um eine Versprengung des Virus zu verhindern. Dies ist nur bei amtlicher Kenntnis einer Bewegungsjagd möglich.

Zu C.III.d. (Duldung der Schwarzwildentnahme durch amtlich beauftragte Dritte)

Die nahezu vollständige Entnahme von Schwarzwild in der Sperrzone II ist

begründet in der Unterbrechung von Infektionsketten. Entsprechend der Kenntnisse zum Tierseuchengeschehen, kann die ASP nur dann erfolgreich in definierten Bereichen getilgt werden, wenn sich darin keine ansteckungsfähigen Individuen mehr befinden. Sollten nicht alle Tiere entnommen werden, ist es aufgrund der hohen Tenazität (Widerstandsfähigkeit des Virus in der Umwelt) nicht ausgeschlossen, dass sich auch nach Wochen oder Monaten vormals gesunde Wildschweine an Kadaverrestern anstecken und die Infektionskette wieder in Gang gesetzt wird.

Gemäß §14d Abs. 6 SchwPestV kann die zuständige Behörde eine verstärkte Jagd auf Wildschweine anordnen. Ist der Jagdausübungsberechtigte nicht in der Lage, die ihm auferlegte Pflicht aus eigenen Kräften zu bewerkstelligen, kann die Behörde die Jagd durch andere Personen vornehmen lassen. Um das Ziel der Tilgung der ASP im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zu erreichen, ist die vollständige Entnahme von Schwarzwild in den Kerngebieten, weißen Zonen und Schutzkorridoren nötig. Dies muss ohne gerechtfertigten Zeitverzug erfolgen. Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat eigens zu diesem Zweck Dienstleister vertraglich gebunden, welche ihm als Instrumentarium für diesen Zweck dienen soll.

Zu C.III.e. (Saufänge, Betretungseinschränkung)

Das Betreiben von Saufängen ist – fachmännisch durchgeführt – ein sehr effektives Instrument, um Schwarzwild zu minimieren. Damit diese Methode unter Optimalbedingungen durchgeführt werden kann, ist es notwendig, den Besucherverkehr auf das mögliche Mindestmaß zu beschränken. Gerade in Zeiten der Dunkelheit ist Schwarzwild aktiv und kann mithilfe der Fallen tier-schutzgerecht entnommen werden.

Zu C.III.f. und g. (Fallwildkontrolle bei land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten)

Die fortwährende Kontrolle auf Fallwild soll sicherstellen, dass das Erntegut nicht mit Kadavern verunreinigt und die ASP somit verschleppt wird.

Bei forstwirtschaftlichen Tätigkeiten ist nicht auszuschließen, dass eine indirekte Verbreitung von Kadaverresten durch die Gerätschaften (Fahrzeuge) erfolgt. Aus diesem Grunde muss zwingend während der Bewirtschaftung sichergestellt sein, dass auf der zu bearbeitende Fläche keine Wildschweinkadaver liegen.

Zu C.IV.a-d. (Jagdverbot, Tötung von Schwarzwild, zulässige Arten der Tötung, vollständige Entnahme von Schwarzwild)

Gemäß § 14d Abs. 8 i. V. m. Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 14a Abs. 10 der SchwPestV kann die zuständige Behörde in der Sperrzone II die Ausübung der Jagd ganz oder teilweise untersagen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung wurde die Ausübung der Jagd im klassischen Sinn auf Schwarzwild in den Schutz- und Hochrisikokorridoren untersagt.

Die nahezu vollständige Entnahme ist begründet in der Unterbrechung von Infektionsketten. Entsprechend der Kenntnisse zum Tierseuchengeschehen, kann die ASP nur dann erfolgreich in definierten Bereichen getilgt werden, wenn sich darin keine ansteckungsfähigen Individuen mehr befinden. Sollten nicht alle Tiere entnommen werden, ist es aufgrund der hohen Tenazität (Widerstandsfähigkeit des Virus in der Umwelt) nicht ausgeschlossen, dass sich auch nach Wochen oder Monaten vormals gesunde Wildschweine an Kadaverrestern anstecken und die Infektionskette wieder in Gang gesetzt wird. Gemäß §14d Abs. 6 kann die zuständige Behörde eine verstärkte Jagd auf Wildschweine anordnen. Ist der Jagdausübungsberechtigte nicht in der Lage, die ihm auferlegte Pflicht aus eigenen Kräften zu bewerkstelligen, kann die Behörde die Jagd durch andere Personen vornehmen lassen. Um das Ziel der Tilgung der ASP im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zu erreichen, ist die vollständige Entnahme von Schwarzwild in den Kerngebieten, weißen Zonen und Schutzkorridoren nötig. Dies muss ohne gerechtfertigten Zeitverzug erfolgen. Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat eigens zu diesem Zweck eine Task Force benannt, welche ihm als Instrumentarium für diesen Zweck dienen soll. Es erfolgt eine Information zur Durchführung der amtlich angeordneten Ernte- und Bewegungsjagden durch die Task Force ASP - SPN an den Beauftragten (Obmann) des jeweiligen betroffenen Jagdbezirkes, um auch eine Beteiligung der örtlichen Jäger zu ermöglichen und Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen.

Zu C.IV. e (Verbleib von Schwarzwild)

Da die Tiere aus den Schutz- und Hochrisikokorridoren potentiell infiziert sein können und eine Verschleppung stattfinden kann, sollten die Stücken nicht zu weit vom Erlegungsort verbracht werden. Bis zum Vorliegen der Ergebnisse vergehen in den meisten Fällen weniger als drei Tage. Dies ist eine zumutbare Zeit der vorübergehenden Aufbewahrung innerhalb der weißen Zone.

Zu C.IV.f. (Jagdschneisen auf landwirtschaftliche Flächen)

Das Anlegen von Jagdschneisen ist darin begründet, dass verschiedene Kulturen dem Schwarzwild eine sehr gute Deckung geben und es somit über einen Zeitraum von mehreren Monaten nahezu unmöglich ist, Tiere aus dem definierten Areal zu entnehmen. Durch die hohe Infektionsgefahr und der hohen Vermehrungsrate von Schwarzwild ist es ohne das Anlegen von Jagdschneisen nicht möglich das Ziel zu erreichen, ein schwarzwildfreies Areal zu schaffen, um die ASP einzudämmen.

Zu C.IV.g. (Anzeige landwirtschaftlicher Tätigkeiten)

Dass landwirtschaftliche Tätigkeiten, wie Ernte und Bodenbearbeitung, angezeigt werden müssen, begründet sich wie folgt:

Landwirtschaftliche Kulturen geben dem Schwarzwild eine sehr gute Deckung. Zeitweise hält sich das Schwarzwild wochenlang in diesen Kulturen auf. Infizierte und verendete Wildschweine kommen somit nicht amtlich zu Kenntnis. Erst die aus der Tierseuchensituation heraus entschiedenen amtlichen Maßnahmen, wie ein Drohneinsatz und weitere Fallwildsuchen, minimieren die Wahrscheinlichkeit, dass Kadaver, welche die Hauptinfektionsquellen der ASP sind, auf den Flächen liegen.

Zudem wird mit einer Erntejagd das Ziel der effektiven Schwarzwildreduktion eher erreicht, als wenn die Tiere die Felder unbeschadet im Verlauf der landwirtschaftlichen Tätigkeit verlassen.

Zu C.V. (Sofortige Vollziehung)

Die sofortige Vollziehung der genannten Anordnungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses angeordnet. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da sowohl der Ausbruch als auch die Ausbreitung der ASP und damit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden muss.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene tiergesundheitliche sowie wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingeleiteten Rechtsbehelfs.

Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass aufgrund der nicht durchgeführten Maßnahmen eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des TierGesG sofort vollziehbar.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

C.VI. (Bekanntgabe/Inkrafttreten)

Gemäß § 14d Abs. 2 S. 5 SchwPestV werden die Festlegung eines gefährdeten Gebietes (analog Sperrzone II) und der Pufferzone (analog Sperrzone I) sowie deren Änderung oder Aufhebung von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht und nachrichtlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung

zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

E. Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) einzulegen.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form erhoben, ist der Widerspruch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das besondere elektronische Behördenpostfach des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa einzulegen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „<https://www.lkspn.de/datenschutz.html>“ aufgeführt sind. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

F. Hinweis

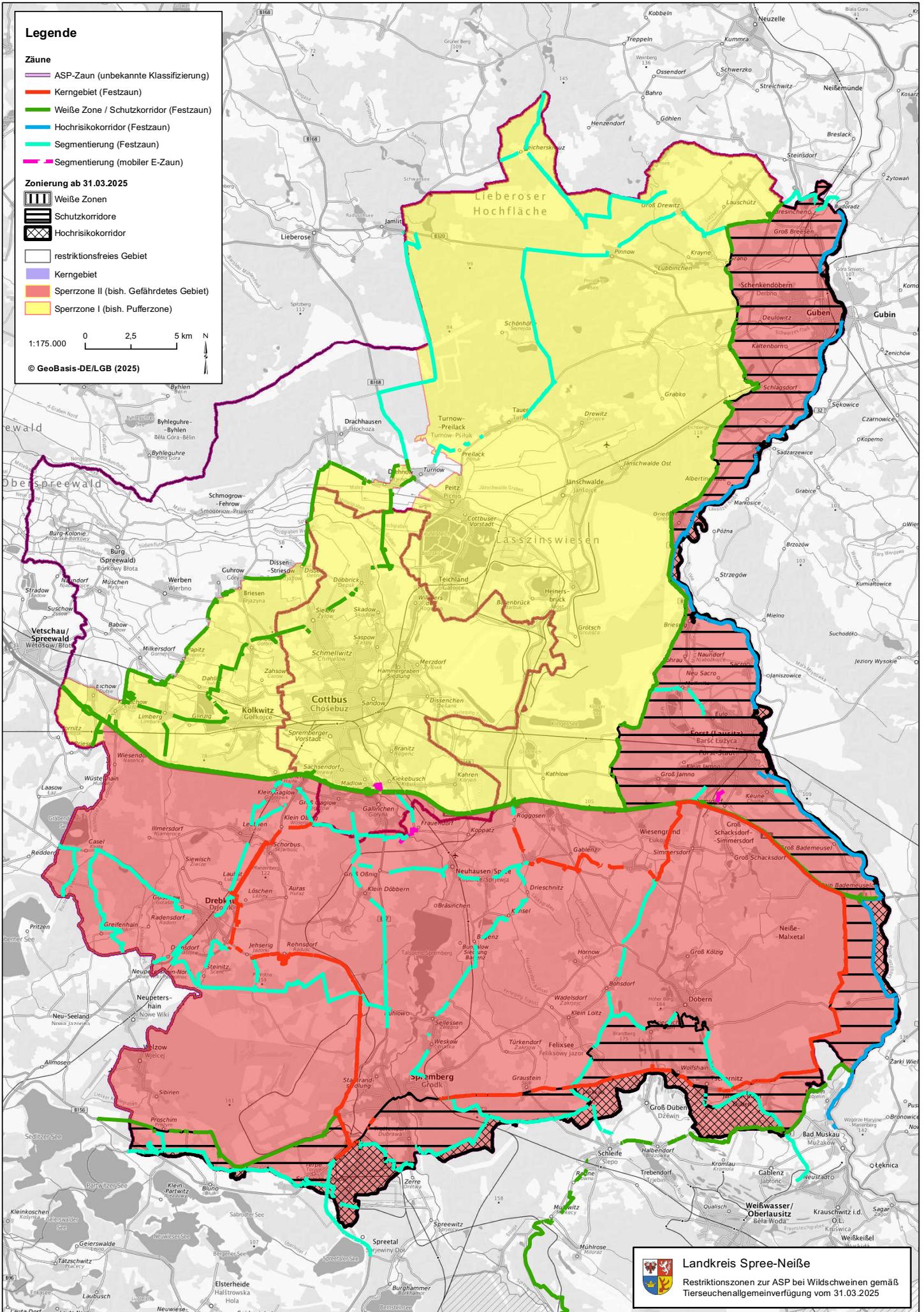
Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Aufgrund des amtlichen Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest werden Landwirten, Jägern und Tierhaltern per Verordnung gesetzlich Pflichten auferlegt, die diese ohne weitere Anordnung durch die Behörde einzuhalten haben.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), 31.03.2025

Im Auftrag

Dr. Kröber
Amtstierarzt



Korrektur eines redaktionellen Fehlers

Bei der Erstellung der Amtsblätter des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa trat in der Vergangenheit bei mehreren Ausgaben trotz größter Sorgfalt ein redaktioneller Übertragungsfehler bei der Nummerierung der Jahrgänge auf.

Die Amtsblätter Nr. 1 bis Nr. 54 des Jahres 2024 müssen somit korrekterweise mit der Jahrgangsziffer 17 versehen sein.

Im aktuellen Jahr 2025 müssen die Amtsblätter Nr. 1 bis Nr. 11 korrekterweise die Jahrgangsziffer 18 tragen.

Die fehlerhafte Nummerierung bitten wir zu entschuldigen.

Pressestelle Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

ENDE DES AMTLICHEN TEILS